

Satzung des gemeinnützigen „Förderkreis AktionKulturSozial e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis AktionKulturSozial e.V.“ und hat seinen Sitz in Regensburg.
- (2) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der „AktionKulturSozial gemeinnützigen GmbH“.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Heimatpflege und Heimatkunde, durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Kunst und Kultur, durch die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Jugend- und Altenhilfe sowie Förderung der Hilfe für Flüchtlinge.

Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
 2. die Beschaffung von Mitteln und Spenden,
 3. das Anwerben von Partnern und Sponsoren,
 4. die Akquise von Aufträgen für die „AktionKulturSozial gemeinnützige GmbH“,
 5. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den „Förderkreis AktionKulturSozial e.V.“ und die „AktionKulturSozial gemeinnützige GmbH“,
 6. freiwillige Zeit- und Sachspenden von Mitgliedern.
- (3) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die „AktionKulturSozial gemeinnützige GmbH“, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Ausgaben und Aktivitäten übernimmt und trägt.
 - (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und können entsprechend der Haushaltslage und nach Beschluss der Mitgliederversammlung angemessen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt werden.
 - (6) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 - (7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (8) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein steht für Chancengleichheit und gegen Diskriminierung in jeglicher Form.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Förderkreises können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Förderkreis hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder (natürliche Personen, juristische Personen)
 - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Fördermitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen
 - Ehrenmitglieder
- (3) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder, sie können in Ämter gewählt werden. Juristische Personen haben durch ihren gesetzlichen Vertreter Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jugendliche können mit Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder werden.
- (4) Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
- (6) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann schriftlich, in Textform oder elektronisch gegenüber dem Vorstand beantragt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgeschrieben.
- (2) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag in Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (3) Die Beiträge werden dem Konto des „Förderkreis AktionKulturSozial e.V.“ gutgeschrieben.

§ 6 Organe

- (1) Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - 1. Vorstand
 - 2. Vorstand
 - Kassenführung
 - Schriftführung
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, bei juristischen Personen deren Vertreter.
- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform (z.B. per E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform oder fernmündlich erklären. Schriftlich, in Textform oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen wie reguläre Beschlüsse.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme von Berichten des Vorstands, die Wahl der Kassenprüfung, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit in einer Beitragsordnung, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, die Entscheidung über die Zulassung von Abteilungen, die Festsetzung der Abteilungsordnung sowie weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder in Textform einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronischer Post. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

- (9) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.
- (11) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (12) Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind mit einem Protokoll schriftlich niederzulegen und von einem Vorstand sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (13) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann einen Pressereferenten bestimmen.

§ 9 Abteilungen

- (1) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können über die Gründung von Abteilungen entscheiden.
- (2) Weitere Festlegungen sind in der Abteilungsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die „AktionKulturSozial gemeinnützige GmbH“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Sollte die „AktionKulturSozial gemeinnützige GmbH“ zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den Verein „Soziale Initiativen Regensburg e.V.“, der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer. Bei juristischen Personen Name und Anschrift der Institution sowie ein Ansprechpartner mit E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Die Mitgliederverwaltung obliegt dem Vorstand.
- (2) Die Daten der Mitglieder werden intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Zustimmung des Mitglieds veröffentlicht. Einer Veröffentlichung kann jederzeit widersprochen werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des „Förderkreis AktionKulturSozial e.V.“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder:

Dr. Silvia Codreanu-Windauer

Nils Ehrich

Andrea Geissinger

Isabel Kaeser

Kersten Osterhaus

PD Dr. Wolfgang Otto

Utta Rauscher

Dr. Britta-Beate Schön

Ursula Wagner

Sabine Watzlawik

Sonja Watzlawik

Abteilungsordnung des gemeinnützigen

„Förderkreis AktionKulturSozial e.V.“

Innerhalb des „Förderkreis AktionKulturSozial e.V.“ können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf organisatorische Notwendigkeiten Abteilungen gegründet und eingerichtet werden.

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Struktur des „Förderkreis AktionKulturSozial e.V.“ erlässt die Mitgliederversammlung im Rahmen und nach Maßgabe der Satzung nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Status

- (1) Gemäß § 9 (2) der Satzung des „Förderkreis AktionKulturSozial e.V.“ gilt die nachstehende Abteilungsordnung.
- (2) Eine Abteilung ist eine unselbständige Untergliederung mit regionalem oder inhaltlichem Bezug. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen.
- (3) Die Gründung einer Abteilung wird auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zugelassen.

§ 2 Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder von Abteilungen sind Mitglieder des „Förderkreis AktionKulturSozial e.V.“ und unterliegen den Rechten und Pflichten der Satzung des „Förderkreis AktionKulturSozial e.V.“.
- (2) Maßgebend für die Mitgliedschaft in einer Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste.
- (3) Jedes Mitglied des „Förderkreis AktionKulturSozial e.V.“ kann Mitglied einer oder mehrerer Abteilungen sein.

§ 3 Organe

- (1) Organe sind die Abteilungsversammlung und die Abteilungsleitung.

§ 4 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter, die bei Gründung der Abteilung von der Mitgliederversammlung durch Wahl bestimmt wird.
- (2) Danach bestimmt die Abteilungsversammlung sowohl die Zusammensetzung der Abteilungsleitung als auch deren Angehörige.
- (3) Die Angehörigen der Abteilungsleitung werden für zwei Jahre gewählt und bleiben solange im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung gewählt wird. Änderungen der Abteilungsleitung sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung während der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich die Abteilungsleitung aus dem Kreise der Abteilungsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder der Abteilungsleitung.

- (5) Die Abteilungsleitung tritt bei Bedarf zusammen. Zur Sitzung wird von einem Mitglied der Abteilungsleitung schriftlich, in Textform oder elektronisch und mit Angabe einer Tagesordnung zwei Wochen vor dem Termin eingeladen. Die Sitzung wird von einem Mitglied der Abteilungsleitung geleitet. Beschlüsse werden von der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters.
- (6) Die Sitzungen werden protokolliert und von der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter unterzeichnet. Sitzungsprotokolle sind dem Vorstand unverzüglich bekannt zu machen.
- (7) Die Liste der Abteilungsmitglieder wird vom „Förderkreis AktionKulturSozial e.V.“ geführt und der Abteilungsleitung zur Verfügung gestellt.

§ 5 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich zeitlich vor der Mitgliederversammlung des „Förderkreis AktionKulturSozial e.V.“ statt.
- (2) Die Abteilungsversammlung bestimmt die Zusammensetzung der Abteilungsleitung. Diese muss mindestens aus der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter bestehen und kann zusätzlich eine Stellvertretung sowie eine Schriftführung umfassen.
- (3) Zur Versammlung wird von einem Mitglied der Abteilungsleitung schriftlich, in Textform oder elektronisch und mit Angabe einer Tagesordnung zwei Wochen vor dem Termin eingeladen. Die Einladung ergeht auch an die Vorstandsmitglieder des Förderkreis AktionKulturSozial e.V. Diese haben das Recht an Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
- (4) Die Versammlung wird von einem Mitglied der Abteilungsleitung geleitet. Die Beschlüsse werden von der einfachen Mehrheit der anwesenden Abteilungsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters. Die Versammlung wird protokolliert und von der Abteilungsleitung unterschrieben.

§ 6 Änderung der Abteilungsordnung

- (1) Über Änderungen der Abteilungsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung des „Förderkreis AktionKulturSozial e.V.“.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Abteilungsordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung des „Förderkreis AktionKulturSozial e.V.“ in Kraft.

Beitragsordnung des gemeinnützigen „Förderkreis AktionKulturSozial e.V.“

§ 1 Allgemeines

- (1) Gemäß § 5 (1) der Satzung des „Förderkreis AktionKulturSozial e.V.“ gilt die nachstehende Beitragsordnung.
- (2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Das Inkrafttreten geänderter Beitragsordnungen wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 2 Beiträge

Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres sind beitragsfrei.

Der Beitragssatz errechnet sich aus folgenden Beitragshöhen pro Monat.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	beitragsfrei
Auszubildende, Schüler, Studenten, Senioren	1.- €/Monat
Einzelpersonen	3.- €/Monat
Firmen/Institutionen	10.- €/Monat
Fördermitglieder	Beitragshöhe frei wählbar, mindestens jedoch 10.- €/Monat

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des Jahres bzw. am dem Beitrittsdatum nachfolgenden Monatsersten für das restliche Kalenderjahr fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung. Mit dem Mitgliedsantrag ist das entsprechende SEPA-Mandat zu erteilen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung tritt nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.